

Verpfändung durch Zeichen (Zettel auf verpfändeten Maschinen) und deren vorübergehende Entfernung

OGH 5 Ob 233/13 w vom 23. 4. 2014
§ 462 ABGB

Sachverhalt:

Strittig war im gegenständlichen Fall, ob die Verpfändung vom Maschinen durch Anbringen von Pfandzeichen auf diesen („zu Gunsten von x verpfändet“) erlischt, wenn diese DIN-A-Zettel vorübergehend entfernt wurden (oder auch nur herunterfielen) aber wiederum (früher oder später und zumindest zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung über den Pfandschuldner) wieder angebracht wurden bzw. waren.

Der OGH sah die Verpfändung zumindest während des Zeitraums des Vorhandenseins dieser Zettel auf den Maschinen für wirksam an.

Rechtssätze:

Kommt es zur Wiederherstellung notwendiger Publizität durch neuerliche Anbringung der Pfandzeichen, dann kommt auch dem Pfandgläubiger wieder eine gesicherte Position gegenüber erst später auftretenden dritten Gläubigern oder im Fall einer nachfolgenden Insolvenz zu.

Fest steht, dass die Pfandzeichen zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung auf den Maschinen angebracht waren, womit jedenfalls vom aufrechten Absonderungsrecht des Klägers (Pfandgläubigers) auszugehen ist.